

„Solarenergie in Kommunen“

**Steuerliche Einblicke:
Implikationen für Kommunen**

KARSTEN KRAUSE STEUERBERATER

BERATEN • GESTALTEN • BEGLEITEN



Mihla, Lohfeldstraße 19
99831 Amt Creuzburg

Telefon: 036924 / 4809-0
Telefax: 036924 / 4809-17

info@krause-steuerberater.de
www.krause-steuerberater.de



Dr. iur. Christoph Licht, LL.M.
Wirtschaftsjurist, Datenschutzbeauftragter
Christina Weber, LL.M.
Wirtschaftsjuristin, Datenschutzbeauftragte



Wirtschafts- und
Steuerberatungsgesellschaft
mbH
Goethestr. 20
99817 Eisenach

K.KRAUSE STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbH
UNTERNEHMENSBERATUNG • RECHNUNGSWESEN • LOHN & GEHALT • STEUERERKLÄRUNG



Implikationen für Kommunen

Steuerpflicht für

- Hoheitlicher Bereich
- Betrieb gewerblicher Art (Regiebetrieb)
- Eigenbetrieb
- Genossenschaft
- ...

Betreffende Steuerarten

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer

Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer

bis 31.12.2021 = alleiniges Kriterium:

- hoheitlicher Bereich vs. Betrieb gewerblicher Art -> Wettbewerbsneutralität

§ 4 Abs. 1 KStG:

- ✓ nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit,
- ✓ selbständige Einrichtung und
- ✓ Tätigkeit von einigem Gewicht ???
 - 45.000 € Jahresumsatz oder
 - besondere Gründe (z.B. Eintritt in direktem Wettbewerb)

Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer

Ermittlung der Erlöse

- Eingespeister Strom
- Selbstverbraucher Strom

./. Ermittlung der Ausgaben

- Versicherung, Abschreibung (BGN 20 Jahre), Messgebühr, Wartungspauschalen, ..

= Gewinn oder Verlust / Gewerbeertrag

stark vereinfachte Darstellung (EÜR vs. Bilanzierungspflicht)

5.000 € Freibetrag (§ 24 KStG bzw. § 11 GewStG)

Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer

Ermittlung selbstverbraucher Strom

- Ablesen Zählerstand:
 - Eigenverbrauchsbewertung mit Selbstkosten
 - **Eigenverbrauchsbewertung mit Marktpreis**
 - Eigenverbrauchsbewertung mit Pauschalpreis (24 Cent)
- Ohne Zählerstand:
 - Höchstleistung Anlage ./.. Eingespeister Strom

Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer

Neuregelung zum 01.01.2023

- rückwirkende Steuerbefreiung bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer für Einnahmen und Entnahmen **ab 01.01.2022** bei allen PV-Anlagen bis 30 kWp auf Einfamilienhäuser, Dächer von Garagen, Carports und anderweitige Nebengebäude, nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude (Gewerbeimmobilien, Garagenhof usw.),
- Steuerbefreiung gilt auch für „Sonstige Gebäude“ (Mischgebäude) bei einer Anlagengröße bis maximal 15 kWp je Wohneinheit,
- bei mehreren Anlagen ist die Steuerbefreiung auf max. 100 kWp pro Steuerpflichtiger begrenzt,

Umsatzsteuer

Übergangsregelung des § 2b UStG bis 31.12.2024 verlängert

- keine USt-Pflicht im hoheitlichen Bereich
 - außer Option Anwendung neues Recht

Umsatzsteuer

- Eingespeister Strom
 - laut Abrechnung Netzbetreiber
- Selbstverbraucher Strom
 - für Anlagen, die bis 31.03.2012 in Betrieb genommen wurden > Selbstverbrauch ist umsatzsteuerlich nicht zu besteuern
 - für Anlagen, die ab 01.04.2012 in Betrieb genommen wurden > Selbstverbrauch muss mit dem üblichen Marktpreis besteuert werden
- Vorsteuerabzug für Kosten

Umsatzsteuer

- zusätzlich: ab 01.01.2023:
- Wegfall der Umsatzsteuer („Nullsteuer“) bei der Lieferung und Installation von Solarmodulen und Batteriespeicher ab 01.01.2023 an Betreiber der PV-Anlage bis 30 kWp in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen, öffentlichen oder anderen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen,

aber:

- die Lieferung und Entnahme (Eigenverbrauch) von Strom bleibt umsatzsteuerpflichtig mit dem Regelsteuersatz (19%).

Umsatzsteuer

- gilt auch ab 01.01.2023:
- **Kleinunternehmerregelung**
 - Erlöse bis 22.000 / 50.000 €)
- Option zur Regelbesteuerung
 - Frist Zuordnungsentscheidung (bis spätestens 31.07. des Folgejahres) -> EugH
 - 5-Jährige Bindungsfrist
 - Vorsteuerabzug
 - Zuordnung zum Unternehmensvermögen
 - Mitteilung an Netzbetreiber -> Zahlung der Umsatzsteuer
 - monatliche Umsatzsteuervoranmeldung im Jahr der Inbetriebnahme und folgendes Jahr / vierteljährliche Abgabe, wenn voraussichtliche Umsatzsteuer unter 7.500 €)
 - Dauerfristverlängerung
 - Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung > Vorsteuerberichtigung (Aufdach- / Indachanlage)

Steuerliche Anmeldung

- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
- Ergänzungsfragebogen
 - Anteil Einspeisung-Selbstverbrauch
 - Stichtag: 01.04.2012
 - Zuordnung zum Unternehmensvermögen

„Großanlagen“

- mögliche Rechtsformen:
 - GbR, KG, GmbH, GmbH & Co. KG, Regiebetrieb, Eigenbetrieb, Genossenschaft, Verein ...
 - Beteiligungsverhältnisse
 - Haftung
 - Steuerbelastung
 - Besteuerung nach Rechtsform

Ausflug: (Energie-)Genossenschaft

- mind. 3 Mitglieder
- Mitglied = Eigentümer + Nutznießer
- Organe: Generalversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand
- kein Mindestkapital
- Haftung ist auf Einlage begrenzt (insolvenz sicherste Rechtsform)
- kein unkalkuliertes Risiko
- Bilanzierungspflicht
- Prüfungsverband
- Besteuerung als Kapitalgesellschaft

Haben Sie Fragen?

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**